

Veröffentlichung nach Artikel 5 Absatz 1 Verordnung (EU) 2019/2088

## **Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken**

Alte Leipziger Pensionsfonds AG / LEI: 529900J55BKNJIF5G376

Version 3, 1. Oktober 2024

Die Alte Leipziger Pensionsfonds AG hat keine eigenen Mitarbeiter, weshalb an dieser Stelle ausschließlich die Vergütungspolitik für Aufsichtsrat- und Vorstandsmitglieder angegeben wird.

Die bei der Alte Leipziger Pensionsfonds AG bestehenden Vergütungssysteme genügen den gesetzlichen Anforderungen und tragen durch ihre Ausgestaltung dem Risikoprofil des Unternehmens angemessen Rechnung, da sie individuell angemessen sowie transparent und dabei so strukturiert sind, dass sie ein auf den langfristigen und nachhaltigen Unternehmenserfolg ausgerichtetes solides Management fördern und keine Anreize für ein risikogeneigtes Verhalten schaffen.

Der Aufsichtsrat setzt sich ausschließlich aus Vorstandsmitgliedern der Konzernobergesellschaften Alte Leipziger Lebensversicherung a.G., Hallesche Krankenversicherung a.G. und Alte Leipziger Holding AG zusammen. Da die Aufsichtsrats Tätigkeit für die Alte Leipziger Pensionsfonds AG mit der Vergütung der Vorstandstätigkeit in den Konzernobergesellschaften abgegolten ist, erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats hierfür weder eine gesonderte Vergütung noch eine gesonderte Alters- beziehungsweise Zusatzversorgung.

Die Vorstandsmitglieder der Alte Leipziger Pensionsfonds AG erbringen ihre Vorstandstätigkeit im Wege der Personalgestellung im Rahmen eines Arbeitsvertrages mit der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. und werden hierfür auch von der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. vergütet. Zusätzlich erhalten die Vorstandsmitglieder von der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied bei der Alte Leipziger Pensionsfonds AG eine Zulage in Form einer monatlich fortlaufenden sowie einer weiteren 13. Rate.

Für eines der Vorstandsmitglieder erstattet die Alte Leipziger Pensionsfonds AG der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. lediglich die für die Vorstandstätigkeit gezahlte Zulage.

Für das andere Vorstandsmitglied erstattet die Alte Leipziger Pensionsfonds AG der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. neben der Zulage auch die Vergütung aus dem Arbeitsvertrag mit der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. anteilig dem Umfang der für die Alte Leipziger Pensionsfonds AG erbrachten Vorstandstätigkeit entsprechend.

Das Vorstandsmitglied erhält für seine Tätigkeit vertraglich festgelegte maximale Jahresbezüge, deren Höhe vom Aufsichtsrat festgesetzt und die regelmäßig auf die Angemessenheit hin überprüft werden. Zur Überprüfung der Angemessenheit bedient sich der Aufsichtsrat auch externer Quellen. Die vertraglich festgelegten maximalen Jahresbezüge bestehen bei

100% Zielerfüllung zu 85 % aus einer Fixvergütung und zu 15 % aus einer variablen Vergütung. Die Höhe der variablen Vergütung ist dabei von der Erfüllung übergeordneter Ziele beziehungsweise Geschäftsergebnisziele der Alte Leipziger Pensionsfonds AG abhängig. Diese übergeordneten beziehungsweise Geschäftsergebnisziele werden aus der jeweiligen Jahres- und Mittelfristplanung des Unternehmens sowie aus den einschlägigen Nachhaltigkeitsrisiken abgeleitet. Hinsichtlich der variablen Vergütungsbestandteile dieses Vorstandsmitglieds erfolgt kein mehrjähriger Zurückbehalt.

Aus dem Arbeitsvertrag der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. sind die Vorstandsmitglieder der Alte Leipziger Pensionsfonds AG zusätzlich dienstwagenberechtigt und haben Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung in Form einer unmittelbaren Zusage auf Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung, wobei sich die Höhe des Ruhegehaltsanspruchs einerseits nach der Dauer der Dienstzeit und andererseits nach den der Altersversorgung unterliegenden Vergütungsbestandteilen bei Eintritt des Versorgungsfalls richtet.

Höhe und Struktur der Vergütungen durch die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. werden regelmäßig auf die Angemessenheit hin überprüft und - soweit eine Erstattung durch die Alte Leipziger Pensionsfonds AG erfolgt - jeweils im Vorfeld ebenso mit dem Aufsichtsrat der Alte Leipziger Pensionsfonds AG abgestimmt. Dies gilt ebenso für die Festlegung der Bemessungsgrundlagen der variablen Vergütung.